Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

German Zero
FG Energie

Fachgruppe Energie

GermanZero

08. Mai 2026

Vorstand:
Dr. Albrecht von Sonntag,Friedemann Brockmeyer, Dr. Martin Oetting

Sitz des gemeinnützigen Vereins:
Hamburg
Vereinsregister Nummer: 24224

Bankverbindung | Spendenkonto:
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE94 4306 0967 1028 9274 02
BIC: GENODEM1GLS

Einleitung

Das vorgelegte Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) ist in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung ungeeignet, die Wärmewende zu beschleunigen, sondern wird sie erheblich verzögern. Die ersatzlose Streichung der 65-Prozent-Vorgabe stellt eine grundlegende Abkehr von dem bislang geltenden Ordnungsrahmen dar und begünstigt faktisch weiterhin den Einbau sowie die langfristige Nutzung fossiler Öl- und Gasheizungen. Damit wird ein klimapolitisch widersprüchlicher und energiepolitisch rückwärtsgewandter Pfad verfestigt, der mit den verfassungs- und europarechtlich gebotenen Anforderungen an wirksamen Klimaschutz und langfristige Transformationssicherheit nur schwer vereinbar ist.

Besonders gravierend ist, dass das GModG durch die Ausweitung fossiler Optionen einen strukturellen Lock-in erzeugt. Neue Investitionen in Gas- und Ölheizungstechnik binden Haushalte, Unternehmen und Infrastruktur über Jahre an überholte Versorgungssysteme und verschieben die erforderliche Umstellung auf klimaneutrale Technologien in die Zukunft. Dies führt nicht zu mehr „Technologieoffenheit“, sondern zu einer einseitigen Bevorzugung emissionsintensiver Pfade zulasten erneuerbarer Wärmelösungen. Gerade die Wärmepumpe als zentrale Schlüsseltechnologie der Dekarbonisierung des Gebäudesektors wird dadurch in ihrer Marktdurchdringung behindert.

Auch industriepolitisch ist dieser Ansatz verfehlt. Verlässliche Rahmenbedingungen im Sinne einer nachhaltigen Standortsicherung entstehen nicht durch die Stabilisierung fossiler Absatzmärkte, sondern durch einen klaren, rechtssicheren und planbaren Nachfrageaufbau für klimaneutrale Technologien. Wer den Markthochlauf der Wärmepumpe ausbremst, gefährdet Investitionen, Beschäftigung und Wertschöpfung in einer industriellen Zukunftsbranche und riskiert erneut eine Verlagerung technologischer Kompetenz ins Ausland. Das GModG verkennt damit die unions-, klima- und wirtschaftspolitische Notwendigkeit eines konsequenten Ausstiegs aus fossilen Heiztechniken.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird in Artikel 2 eine „Änderung des Gebäudemodernisierungs-gesetzes (GModG)“ vorgesehen. Nach sorgfältiger Prüfung ist festzustellen, dass ein solches Gesetz derzeit **nicht existiert**. Das GModG wurde bislang weder als Referentenentwurf veröffentlicht, noch vom Bundeskabinett beschlossen, noch in den Bundestag eingebracht oder im Bundesgesetzblatt verkündet. Zwar wird in Artikel 1 Abs.1 Nr.1 auf die bezweckte Änderung der Überschrift des Gebäudeenergiegesetzes in „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden (Gebäudemodernisierungsgesetz – GModG)“ eingegangen. Doch stellt sich damit gleichzeitig die Frage, warum dann sehr aufwändig das Gebäudeenergiegesetz über 20 Seiten geändert wird, obwohl es doch bereits im Absatz zuvor bereits umbenannt wurde. Und warum wird dann in Artikel 2 ein GModG verändert, das es noch gar nicht gibt? Gleich im ersten Satz heißt es: „Das Gebäudemodernisierungsgesetz, das zuletzt in Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, ...“. Die in Artikel 1 wurde nicht das Gebäudemodernisierunggesetz geändert sondern dem Wortlaut nach das Gebäudeenergiesetz.

Die einzige öffentlich zugängliche Grundlage ist das **Eckpunktepapier vom 24. Februar 2026**, das jedoch keinen Gesetzescharakter besitzt und daher **nicht Gegenstand eines Änderungsgesetzes sein kann**. Ein Eckpunktepapier ist ein politisches Konzept, aber kein normativer Text.

Der wiederholte und systematische Verweis auf ein nicht existentes Gesetz stellt daher **einen strukturellen Fehler im Entwurf** dar. Er kann nicht als bloßer redaktioneller Fehler gewertet werden, da die Bezugnahmen konsistent über mehrere Artikel hinweg erfolgen. Dies legt nahe, dass der Entwurf auf **internen Vorarbeiten zu einem GModG** basiert, die bislang nicht veröffentlicht wurden.

Der Verweis auf das GModG **im weiteren Verfahren ist zwingend zu korrigieren**, da ein Gesetz nur geändert werden kann, wenn es tatsächlich existiert.

Es wird daher empfohlen, Artikel 2 des Entwurfs zu streichen oder so anzupassen, dass ausschließlich bestehende Rechtsnormen adressiert werden. Zudem sollte klargestellt werden, ob und wann ein eigenständiger Entwurf für ein Gebäudemodernisierungsgesetz vorgelegt wird und wie die zukünftige Systematik zwischen GEG und GModG ausgestaltet sein soll. Zudem herrscht das **Gebot der Normenklarheit**. Ein Gesetz sollte so formuliert sein, dass Bürger:innen mit zumutbarem Aufwand verstehen können, was gilt.

Das Gesetzgebungsverfahren leidet zudem massiv unter extrem verkürzten Fristen. Eine sachorientierte Befassung mit einem komplexen Gesetz ist innerhalb weniger Tage nicht möglich,

Aufgrund der zahlreichen **massiven formalen und inhaltlichen Fehler**, die sich durch den gesamten Text dieses Änderungsgesetzes ziehen, empfehlen wir, dieses Gesetz **zurückzuziehen**.

I. Kritik zu Artikel 1: Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Der Rückzug vom Pfad der Vernunft

1. **Abschaffung der 65-%-EE-Vorgabe:** Die Streichung der zentralen Steuerungskennziffer des GEG ist ein fundamentaler Rückschritt. Die Ersetzung durch eine vage „Bio-Treppe“ entzieht dem Markt die nötige Planungssicherheit. Es findet keine Lenkung mehr hin zur effizienten Elektrifizierung statt, sondern eine Legitimation des fossilen Status Quo.
2. **Verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 20a GG):** Die Aufweichung der Standards verstößt eklatant gegen das Gebot der **intertemporalen Freiheitssicherung** (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021). Indem heute der Einbau ineffizienter Verbrennungssysteme ohne hartes Ausstiegsdatum nach 2045 gestattet wird, werden die notwendigen Emissionsminderungen auf Zeitpunkte nach 2040 verschoben. Dies wird zwangsläufig zu drastischen, grundrechtseingreifenden Ad-hoc-Maßnahmen in der Zukunft führen, da das CO2-Budget des Gebäudesektors physikalisch erschöpft sein wird.

3. **Fehlen eines Enddatums für Verbrenner-Heizungen:** Dass Öl- und Gasheizungen über 2045 hinaus betrieben werden dürfen, ist ein klimapolitischer Offenbarungseid. Es konterkariert das Ziel der Klimaneutralität und ignoriert die gesundheitsschädlichen Auswirkungen (Feinstaub, NOx), die im Gegensatz zur emissionsfreien Wärmepumpe bestehen bleiben.
4. Die Rückkehr zur Förderung des **Effizienzhaus-Standards 55 (EH 55)** für den Neubau senkt die energetischen und Dämmungsanforderungen vom ambitionierte Niveau des EH 40. Die ist ein Rückschritt bei der Erreichung der Klimaziele. Zwar wird damit argumentiert, die EU fordere auch nur einen Standard, der dem EH 55 nahe kommt. Richtig ist jedoch, dass die EU faktisch als Standard ein Null-Energie-Haus fordert. Dabei liegt zwar die Effizienz etwa auf dem Niveau von EH 55. Doch ist der verbleibende Energieaufwand vollständig fossilfrei zu erbringen. Genau das aber wird durch die Biotreppe bei künftig auch nach 2045 erlaubten Einbauten von Öl- und Gasheizungen nicht gewährleistet.

   Damit könnte diese Absenkung des Neubaustandards als klimapolitischer Rückschritt gewertet werden, der massiv gegen Art. 20a GG verstößt.

II. Kritik zu Artikel 2: Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

Die „Bio-Treppe“ und die H2-Illusion als Preisfalle

1. **Das Biomethan-Dilemma und ILUC-Risiken:** Die in Artikel 2 vorgesehene „Bio-Treppe“ ist physisch nicht unterfüttert. Bei einem Bedarf von rund 240 TWh für Raumwärme und einer Biogas-Verfügbarkeit von maximal 80 TWh (bei gleichzeitiger Priorisierung der Chemieindustrie) ist die Quote eine Fiktion. Zudem ist die Betrachtung noch um den Bedarf für Ölheizungen zu ergänzen.
2. Zudem ignoriert der Entwurf die **EU-Delegierte Verordnung (2026) 2306**. Die Verschärfung der ILUC-Kriterien für Soja- und andere Energiepflanzenflächen zu Lasten von Agrarflächen für den Anbau von Nahrungsmitteln machen einen großflächigen Import von nachhaltigem Biomethan rechtlich unmöglich und die Ausweitung der Biogas-Produktion in Deutschland und der EU unmöglich. Der Entwurf suggeriert eine Verfügbarkeit, die europäisches Recht faktisch bereits unterbunden hat. Auch ein Import von Biomethan oder Bioöl wäre dann nicht möglich, wenn durch das Importbegehren das Abholzen von z.B. Regenwald oder die Inanspruchnahme von Flächen zum Anbau von Nahrungsmitteln zugunsten des Anbaus kohlenstoffhaltiger Pflanzen ausgelöst würden. In diesem Fall hätten die aus den Pflanzen hergestellten Gase und Öle keinen Anspruch auf die erforderliche Zertifizierung.
3. Die Biotreppe endet nach §43 Abs.1 GModG im Jahr 2040 mit einer Bio-Quote von 60%. Es bleibt unklar, wie die Biotreppe nach 2040 weitergeführt werden soll. Genau diese Unklarheit hat das **BVerfG** bereits in seinem Urteil vom 23.03.2021 bemängelt und die

intertemporale Freiheitssicherung unterstrichen sowie etwaige **Rückschritte** in den Bemühungen **zum Schutz des Klimas untersagt**.

4. **Die „H2-Ready"-Täuschung:** Artikel 2 legitimiert Heizungen, die bei einem H2-Anteil von über 20 % funktionsunfähig werden. Die Verschweigung der massiven Umrüstkosten für Hausleitungen und Anschlüsse (pro Objekt **15.000 € bis 40.000 €**) ist eine Täuschung der Eigentümer. Es entsteht ein unauflösbarer Konflikt zwischen Biomethan- und Wasserstoff-Infrastruktur, der zu „Stranded Assets" in Milliardenhöhe führen wird.
5. **Soziale Schieflage und Intransparenz:** Die vorgesehene 50/50-Teilung der Bio-Aufschläge und Netzentgelte schützt Mieter:innen nur oberflächlich. Da die absoluten Kosten aufgrund der Knappheit von grünen Gasen und der sinkenden Zahl an Gasnetznutzern exponentiell steigen werden, bleibt die Warmmiete unkalkulierbar. Der Entwurf versagt dabei, die Mieterschaft vor den Folgen einer bewussten Fehlentscheidung der Vermieterseite (Wahl des Verbrenners statt WP) zu schützen.

III. Ökonomische und industriepolitische Folgen

De-Industrialisierung durch Marktentzug

Der Referentenentwurf ist ein Angriff auf den Wirtschaftsstandort Deutschland.

- **Abwanderung von Schlüsseltechnologien:** Die aktuelle Prognose (enervis) eines Rückgangs des WP-Absatzes um **7,5 Mio. Einheiten** bei gleichzeitigem Zuwachs von **6 Mio. Gasheizungen** ist ein industriepolitischer GAU. Nach der Solar- und Windindustrie wird nun die Wärmepumpen-Industrie – trotz Milliardeninvestitionen – aus dem Land getrieben. Dadurch und durch den massiven Abfluss von Wertschöpfung sowie den Verlust vielen zehntausend Arbeitsplätzen entstünde ein massiver volkswirtschaftlicher Schaden in der Größenordnung eines Eurobetrages in hoher dreistelliger Milliardenhöhe.
- **Resilienzverlust:** Anstatt durch Elektrifizierung (75 % Umweltwärme) die nationale Souveränität zu stärken, zementiert der Entwurf die Abhängigkeit von Molekül-Importen aus geopolitisch instabilen Regionen.

III. Kritik zu Artikel 3: Änderungen im Mietrecht (BGB)

Die soziale Farce der Kostenverteilung und die Zementierung der Ineffizienz

1. **Die „Bio-Kosten-Falle" (§ 559 ff. BGB n.F.):** Artikel 3 sieht eine hälftige Teilung der Mehrkosten für biogene Brennstoffe zwischen Vermieter und Mieter vor. Dies wird als „soziales Korrektiv" verkauft, ist jedoch eine ökonomische Mogelpackung.
    - **Das Argument:** Da die Betriebskosten für Biomethan und Wasserstoff aufgrund der physischen Knappheit (siehe Analyse zu Art. 2) voraussichtlich um den Faktor 3 bis 5 über den Kosten des heutigen Betriebs liegen werden, stellt selbst eine hälftige Beteiligung für Mieter:innen eine unzumutbare Belastung dar.

- **Kritik:** Der Entwurf versäumt es, ein **Verursacherprinzip** zu etablieren. Wer als Vermieter:in die ineffizientere Technologie wählt, muss das daraus resultierende Kostenrisiko zu 100 % tragen.

2. **Transparenz-Defizit bei der Modernisierungsankündigung (§ 555c BGB):** Die Neuregelung verpflichtet Vermieter:innen zwar zur Angabe der „voraussichtlichen künftigen Betriebskosten".

    - **Schärfe:** Da der Entwurf jedoch keine verbindliche Berechnungsmethode für die Preisentwicklung von Bio-Brennstoffen bis 2045 vorschreibt, bleibt dies eine reine Spekulation. Mieter:innen erhalten keine belastbare Grundlage, um gegen „unwirtschaftliche Modernisierungen" vorzugehen. GermanZero fordert hier eine **verbindliche Vergleichsrechnung** zur Wärmepumpe als Pflichtbestandteil jeder Ankündigung.

IV. Kritik zu Artikel 4: WEG-Recht und Fernwärme-Regulatorik

Beschleunigung ohne Zielvorgabe und fehlender Verbraucherschutz

1. **WEG-Reform: Vereinfachung ohne Klimacheck (§ 20 WEG n.F.):** Artikel 4 zielt darauf ab, Beschlussfassungen in Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) für energetische Maßnahmen zu vereinfachen.

    - **Bewertung:** Während die Absenkung der Quoren für bauliche Veränderungen grundsätzlich begrüßenswert ist, fehlt die Koppelung an den **Nullemissionsstandard**.

    - **Gefahr:** Ohne klare Effizienz-Vorgaben werden in WEGs weiterhin „kleinste gemeinsame Nenner" beschlossen – wie der Austausch einer Gastherme gegen eine neue (H2-ready) Gastherme –, anstatt die notwendige systemische Sanierung der Gebäudehülle anzugehen. Artikel 4 legitimiert damit den kollektiven Sanierungsstau.

2. **Fernwärme: Schein-Transparenz ohne Preiskontrolle (AVBFernwärmeV):** Die im Kontext von Artikel 4 angekündigten Änderungen an der AVBFernwärmeV und der Wärmelieferverordnung bleiben weit hinter den Erfordernissen zurück.

    - **Kritik:** Der Entwurf verspricht „faire Preise", verweigert aber eine echte **staatliche Preisaufsicht** oder eine Verpflichtung zu transparenten Preisänderungsklauseln, die sich an realen Erzeugungskosten orientieren.

    - **Resilienz-Risiko:** Für Millionen Haushalte, die in den kommenden Jahren an Wärmenetze angeschlossen werden sollen, schafft dieser Artikel keine Sicherheit vor **monopolistischen Preisdiktaten**. Dies gefährdet die Akzeptanz der gesamten Wärmewende.

V. Kritik zu Artikel 5: Änderungen der Heizkostenverordnung (HeizkostenV)

Schein-Transparenz und die Ignoranz gegenüber Bio-Brennstoffkosten

1. **Monatliche Mitteilungspflichten (§ 6a HeizkostenV n.F.):** Der Entwurf sieht eine Ausweitung der Informationspflichten bei fernablesbaren Messgeräten vor.
    - **Kritik:** Während die monatliche Verbrauchsinformation (UVI) technisch sinnvoll ist, fehlt eine verpflichtende **Aufschlüsselung der Brennstoffzusammensetzung** (Anteil Biomethan/Wasserstoff) und deren spezifische Auswirkung auf den Arbeitspreis. Ohne diese Daten können Mieter:innen die durch die „Bio-Treppe“ (Art. 2) verursachten Kostensprünge nicht nachvollziehen oder rechtzeitig gegensteuern.
2. **Primärenergiefaktoren (§ 22 GEG i.V.m. HeizkostenV):** Die Neuregelung der Primärenergiefaktoren für Gasgemische ist intransparent.
    - **Schärfe:** Die rechnerische „Grünfärbung“ von Erdgasnetzen durch minimale Beimischungen darf nicht dazu führen, dass ineffiziente Bestandsgebäude in der Abrechnung bessergestellt werden, als es ihre reale energetische Bilanz rechtfertigt. GermanZero fordert eine **reale CO_2-Bilanzierung pro Wohneinheit** auf Basis des tatsächlichen Brennstoffbezugs.
3. **Mangelnde Transparenz (§2 Nr.4 BetrKV, §7 HeizkostenV):** Die Aufteilung und Informationspflichten zur Aufteilung der hälftigen Vermieterbeteiligung an Netzentgelten, CO2-Kosten und Biokraftstoffanteil sind intransparent.
    - Da Vermieter sich hälftig an den Kosten für Netzentgelte, CO2-Abgaben und den Biokraftstoffanteil zu beteiligen haben, fehlt eine Regelung über die Bekanntgabe der jeweiligen Kostenanteile Vermieter/Mieter und deren Berechnung. Auch der Nachweis über die Gas- bzw. Heizölzusammensetzung ist regelmäßig zu erbringen.

VI. Kritik zu Artikel 6: Änderungen der Wärmelieferverordnung (WärmeLV)

Monopolstrukturen ohne wirksame Preiskontrolle

1. **Transparenzplattform vs. Preisregulierung:** Artikel 6 führt eine „Preistransparenz-plattform“ für Fernwärmeanbieter ein.
    - **Bewertung:** Ein reiner Preisvergleich ist in einem Sektor mit lokalem Gebietsmonopol wirkungslos. Transparenz schafft keinen Wettbewerb, wo kein Anbieterwechsel möglich ist.

- **Forderung:** Anstelle einer bloßen Plattform fordert GermanZero eine **staatliche Preisaufsicht**, die Preisänderungsklauseln an die tatsächlichen Erzeugungskosten (z.B. reale Stromkosten für Großwärmepumpen) koppelt, statt an abstrakte Indizes wie den Gaspreis.

4. **Lockerung des Kostenneutralitätsgebots (§ 556c BGB):** Der Entwurf sieht Erleichterungen für die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung vor.
    - **Gefahr:** Die Aufweichung des Prinzips, dass Fernwärme nicht teurer sein darf als die Eigenversorgung, öffnet Tür und Tor für eine ungesteuerte Kostenüberwälzung auf die Endverbraucher. Dies konterkariert das Ziel einer sozialverträglichen Wärmewende.

VII. Kritik zu Artikel 7: Inkrafttreten und Übergangsfristen

Das „Modernisierungsvakuum“ bis 2029

1. **Verzögerter Start der „Bio-Treppe“ (01.07.2026 / 2029):** Das Inkrafttreten zum 1. Juli 2026 bei gleichzeitiger Verschiebung der ersten verbindlichen Quoten auf 2029 erzeugt eine fatale Signalwirkung.
    - **Kritik:** Zwischen 2026 und 2029 entsteht ein „**Modernisierungsvakuum“**, in dem massiv neue fossile Heizungen ohne jede EE-Pflicht eingebaut werden können. Dies führt zu einem massiven Lock-in-Effekt und gefährdet die Erreichung der 2030er-Klimaziele im Gebäudesektor fundamental.

VIII. Kritik zu Artikel 8 und 9: Folgeänderungen und Inkrafttreten

Die Zementierung des regulatorischen Stillstands

1. **Systemische Inkonsistenz (Artikel 8)**: Die in Artikel 8 vorgesehenen Anpassungen in flankierenden Verordnungen versäumen es, eine kohärente Datenbasis für die Überprüfung der „Bio-Quote“ zu schaffen. Ohne eine lückenlose, digitale Überwachung der Brennstoffströme vom Importeur bis zum Endkessel bleibt die Bio-Treppe ein Papiertiger, der dem Greenwashing Tür und Tor öffnet.
2. **Das „Modernisierungsvakuum“ (Artikel 9)**: Das Inkrafttreten zum 01.07.2026 in Kombination mit dem Wegfall der 65-%-Regel (Art. 1) ohne sofort greifende Sanktionsmechanismen für die Bio-Quote erzeugt eine fatale Torschlusspanik. Investoren werden die verbleibende Zeit bis zur ersten Quotenstufe 2029 nutzen, um massiv konventionelle Gasinfrastruktur zu verbauen. Artikel 9 besiegelt damit das Scheitern der Sektorziele 2030.

Fazit und Forderungen

Der Referentenentwurf zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) vom 05.05.2026 ist in seiner Gesamtheit als **strategischer Fehler erster Ordnung** zu werten. Er ist weder mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 20a GG noch mit den industriepolitischen Notwendigkeiten eines modernen Wirtschaftsstandortes vereinbar.

- **Physikalische Unmöglichkeit:** Die Bio-Treppe basiert auf Brennstoffmengen, die unter Berücksichtigung der EU-Verordnung 2026/2306 (ILUC) und der industriellen Priorisierung schlicht nicht existieren.
- **Soziale Verantwortungslosigkeit:** Das Gesetz verlagert das Preisrisiko knapper Moleküle einseitig auf die Endverbraucher und Mieter:innen, während es Vermieter:innen zur günstigsten, aber ineffizientesten Investition verleitet.
- **Industriepolitischer Kahlschlag:** Durch die kalkulierte Reduktion des Wärmepumpen-Absatzes um 7,5 Mio. Einheiten wird eine deutsche Schlüsselindustrie mutwillig zerstört und die Abhängigkeit von Importen – sowohl bei Hardware als auch bei Energie – zementiert.
- **Technische Sackgasse:** Die „H2-ready“-Lüge führt zu Milliarden-Fehlinvestitionen in Infrastruktur, die für den Großteil der Haushalte nie wirtschaftlich nutzbar sein wird.

GermanZero fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen auf, diesen Entwurf **zurückzuziehen**. Wir benötigen kein Gesetz, das den Rückzug in das fossile Zeitalter verwaltet, sondern ein **Wärmesouveränitätsgesetz**, das die Elektrifizierung priorisiert, das Handwerk schützt und die Bürger:innen vor der absehbaren Kostenexplosion unbezahlbarer Gase bewahrt.

Die Wärmewende ist kein technokratisches Detail, sondern die Grundlage für soziale Stabilität und wirtschaftliche Resilienz. Das GModG in seiner aktuellen Form gefährdet beides.

GermanZero fordert **mindestens** eine **grundlegende Überarbeitung** des Entwurfs mit folgenden Maßgaben:

1. **Wiedereinführung der 65-%-EE-Pflicht** in Artikel 1 als unumstößlicher Standard.
2. Ein **striktes Betriebsverbot** für fossile Brennstoffe ab dem 01.01.2045.
3. Eine **echte Kostenverantwortung**: Wer sich gegen eine effiziente Wärmepumpe oder andere klimaneutrale Techniken entscheidet, muss die CO2- und Bio-Mehrkosten zu 100 % selbst tragen (Vermieter-Verursacherprinzip).
4. Eine **Einstufung von „H2-ready“ als irreführende Werbung**, sofern nicht die volle Umrüstfähigkeit und Netzgarantie nachgewiesen wird.

5. Transparente Aufklärung über die Preisentwicklung bei fossilen und Biobrennstoffen sowie etwaigen Folgeinvestitionen in die Umrüstung von Gasheizungen sowie Gasrohren und/oder Hausanschluss auf 100% Wasserstoffbetrieb.

Dieser Entwurf schützt nicht die Bürger vor Kosten, sondern bereitet den Boden für eine soziale und wirtschaftliche Krise in den 2030er Jahren und gefährdet die Demokratie. Wir appellieren an die Bundesregierung, diesen Pfad der technologischen Regression zu verlassen.

Ansprechpartner:

Dipl.-Geogr. Hans-Jürgen Münnig
Leiter der Fachgruppe Energie

Weidenstraße 2c
D-45549 Sprockhövel

Tel.: +49 2339 928004
mobil: +49 178 9229892

info@hjmuennig.com

German Zero
FG Energie

GermanZero e.V.
Webseite
Newsletter